

# **Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kurzzeitpflege für alte, pflegebedürftige Personen**

## **1. Förderungszweck und anspruchsberechtigter Personenkreis**

**1.1** Diese Förderung hat den Zweck, einen Beitrag zur Entlastung von pflegenden Angehörigen alter, pflegebedürftiger Personen dadurch zu leisten, dass

- im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson bei Inanspruchnahme einer professionellen oder privaten Ersatzpflege in einem Alten- oder Pflegeheim oder zu Hause eine entsprechende finanzielle Unterstützung zur Bezahlung der Ersatzpflege gewährt wird, und
- in akuten Notsituationen nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt aufgrund einer akuten Erkrankung (wie beispielsweise einem Schlaganfall, Oberschenkelhalsbruch o.ä.) nach der Entlassung aus einer Krankenanstalt eine finanzielle Hilfestellung für eine professionelle Pflege in einem Alten- oder Pflegeheim gewährt wird.

**1.2** Zuschussleistungen zur Kurzzeitpflege für alte, pflegebedürftige Personen können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel an alte, pflegebedürftige Personen gewährt werden,

- die ein Landespflegegeld ab der Pflegegeldstufe 3 beziehen und zu Hause von Angehörigen im Sinne des Punktes 1.3 seit mindestens sechs Monaten vor Antragstellung gepflegt werden,
- die ein Bundespflegegeld der Pflegegeldstufe 3 beziehen und zu Hause von Angehörigen im Sinne des Punktes 1.3 seit mindestens sechs Monaten vor Antragstellung gepflegt werden, und
- deren pflegende Angehörige, insbesondere die Hauptpflegeperson, an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, sowie
- Personen, die kein Pflegegeld beziehen oder ein Landes- oder Bundespflegegeld der Stufen 1 oder 2 beziehen und sich nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt aufgrund einer akuten Erkrankung (wie beispielsweise einem Schlaganfall, Oberschenkelhalsbruch o.ä.) in einer Notsituation befinden und daher zumindest einer kurzzeitigen Pflege in einem Alten- oder Pflegeheim bedürfen. Voraussetzung dafür ist, dass ein Antrag auf Pflegegeld bereits gestellt wurde, das Pflegegeldeinstufungsverfahren nach dem Tiroler Landespflegegeldgesetz bzw. nach dem Bundespflegegeldgesetz aber noch nicht abgeschlossen ist.

**1.3** Die Pflege der alten, pflegebedürftigen Person zu Hause muss seit mindestens sechs Monaten von nahen Angehörigen folgender Verwandtschaftsgrade erfolgt sein:

- Ehegatten,
- Lebensgefährten,
- Verwandte in gerader Linie,

- Wahl-, Stief- und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen**

**2.1** Eine Zuschussleistung darf nur dann gewährt werden, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Pflegeeinsatzes sowie der Zuwendung gewährleistet ist.

**2.2** Bei der Bemessung der Zuschussleistung werden nur nachgewiesene

- zur Sicherung der erforderlichen Pflege im Sinne des Tiroler Landespflegegeldgesetzes bzw. des Bundespflegegeldgesetzes und der Einstufungsverordnung zum Tiroler Landespflegegeldgesetz bzw. zum Bundespflegegeldgesetz notwendige,
- den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende und
- preisangemessene

Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege berücksichtigt.

Bei einer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim gelten die für die jeweilige Pflegestufe vom Land Tirol festgelegten Tagsätze zuzüglich einer zehnzehnjährigen Aufwandspauschale als angemessen.

**2.3** Die Zuschussleistung wird grundsätzlich als einmalige Geldleistung gewährt. Mehrmalige Zuschussleistungen sind nach Maßgabe der Bestimmung im Punkt 5.1 - den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst - möglich. Der Bezug von Dauerleistungen ist jedoch ausgeschlossen.

**2.4** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Nachhinein gegen Vorlage einer Originalrechnung.

**2.5** Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat das Land Tirol zu ermächtigen, die für die Erledigung seines/ihres Antrages unerlässlichen Daten einzuholen, zu prüfen und EDV-mäßig zu verarbeiten.

**2.6** Weiters hat der Antragsteller/die Antragstellerin sich zu verpflichten, die Zuschussleistung zurückzuzahlen, wenn

- er/sie wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- die Zuschussleistung widmungswidrig verwendet wurde oder Bedingungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten wurden.

**2.7** Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, Organen des Landes Tirol jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung

durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

- 2.8** Auf die Gewährung einer Zuschussleistung zur Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen besteht kein Rechtsanspruch.

### **3. Besondere Voraussetzungen**

- 3.1** In wirtschaftlicher Hinsicht liegt die Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege für alte, pflegebedürftige Personen dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Ersatzpflegemaßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anspruchsberechtigten Person laut Punkt 1. übersteigt. Das ist der Fall, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen des Antragstellers/der Antragstellerin den Betrag von maximal € 2.500,-- nicht übersteigt.
- 3.2** Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen, etc.) der alten, pflegebedürftigen Person anzusehen. Beim monatlichen Nettoeinkommen finden das 13. und 14. Monatsgehalt und das Landes- bzw. Bundespflegegeld keine Berücksichtigung; im Gegenzug dazu werden auch keine monatlichen Fixausgaben in Abzug gebracht.
- 3.3** Die betreffende alte, pflegebedürftige Person muss seit mindestens sechs Monaten zu Hause durch einen nahen Angehörigen im Sinne des Punktes 1.3 gepflegt worden sein.
- 3.4** In akuten Notsituationen nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt wie beispielsweise nach einem Schlaganfall, Oberschenkelhalsbruch o.ä. kann nach der Entlassung aus einer Krankenanstalt eine Zuschussleistung zur Kurzzeitpflege auch dann gewährt werden, wenn zwar noch kein Pflegegeldbezug oder nur ein Pflegegeldbezug der Stufen 1 oder 2 besteht, wenn aber ein Antrag auf Landespflegegeld bzw. Bundespflegegeld bereits gestellt wurde und das Pflegegeldeinstufungsverfahren nach dem Tiroler Landespflegegeldgesetz bzw. nach dem Bundespflegegeldgesetz noch nicht abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann jedoch nur ein Zuschuss in der für die Pflegegeldstufe 3 geltenden Höhe gewährt werden.
- 3.5** Die Hauptpflegeperson muss an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sein.
- Als sonstige wichtige Hinderungsgründe werden insbesondere
- familiäre Erfordernisse,
  - Schulungsmaßnahmen oder
  - dienstliche Verpflichtungen
- anerkannt.

**3.6** Als Schulungsmaßnahmen kommen vor allem Ausbildungen in Betracht, die die Pflegeleistung erleichtern oder deren Erbringung verbessern oder zur Stärkung der psychischen Verfassung des pflegenden Angehörigen dienen. Die Ausbildung/Schulung muss von der Hauptpflegeperson selbst absolviert werden. Eine Unterstützung ist auch in diesem Falle höchstens für 28 Tage pro Jahr zulässig.

#### **4. Verfahren**

**4.1** Ansuchen auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, einzubringen.

**4.2** Ansuchen um die Gewährung eines Zuschusses sind soweit als möglich vor Eintritt der Verhinderung der Pflege bzw. in zeitlicher Nähe zur Verhinderung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn der Kurzzeitpflege beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, einzubringen.

**4.3** Dem Ansuchen sind insbesondere anzuschließen:

- der letzte rechtskräftige Bescheid/das letzte rechtskräftige Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes nach dem Tiroler Landespflegegeldgesetz, zumindest der Stufe 3 der pflegebedürftigen Person;
- der letzte rechtskräftige Bescheid/das letzte rechtskräftige Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufe 3 der pflegebedürftigen Person;
- bei Inanspruchnahme von professioneller Hilfe in einem Alten- oder Pflegeheim ein Nachweis über die angefallenen Kosten; diese dürfen nicht höher sein als die für die jeweilige Pflegestufe vom Land Tirol für das betreffende Heim festgelegten Tagsätze zuzüglich einer zehnpromzentigen Aufwandspauschale;
- bei Inanspruchnahme von professioneller Pflegehilfe für die Kurzzeitpflege zu Hause durch einen mobilen/ambulanten Dienst eine detaillierte Kostenaufstellung über die erbrachten bzw. voraussichtlich zu erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen. Für die Erbringung dieser Leistungen sind primär Institutionen mit einer Leistungs-/Tarifvereinbarung mit dem Land Tirol in Anspruch zu nehmen;
- bei Inanspruchnahme von privater Pflegehilfe für die Kurzzeitpflege zu Hause eine Bestätigung der Ersatzpflegekraft darüber, dass sie für die Zeit der Verhinderung des pflegenden Angehörigen die Pflege der pflegebedürftigen Person übernimmt bzw. übernommen hat, samt einer Aufstellung der voraussichtlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der sich daraus ergebenden Kosten;
- bei einem Antrag auf Unterstützung der Kurzzeitpflege nach einem unerwarteten, akuten Krankenhausaufenthalt im Sinne der Punkte 1.2 und 3.4 ein Nachweis (ärztliche Bestätigung) über die akute Notsituation und den Krankenhausaufenthalt sowie für die Notwendigkeit einer Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung;

tung und ein Nachweis über die erfolgte Antragstellung auf Gewährung von Landespflegegeld bzw. Bundespflegegeld;

- Einkommensnachweise der pflegebedürftigen Person im Sinne der Punkte 3.1 und 3.2;
- eine Erklärung des pflegenden Angehörigen, dass
  - sie/er die Hauptpflegeperson ist,
  - sie/er die Pflege seit mindestens einem halben Jahr (6 Monaten) im Sinne des Punktes 3.3 durchgeführt hat,
  - sie/er an der Erbringung der Pflege im Sinne des Punktes 3.5 verhindert ist.

**4.4** Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, die Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses, sowie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales.

**4.5** Auf die Gewährung einer Zuschussleistung zur Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen besteht kein Rechtsanspruch.

## 5. Höhe der Förderung

**5.1** Gefördert werden nur Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest durchgehend vier Tagen, höchstens aber 28 Tage pro Jahr.

**5.2** Die jährliche Höchstzuwendung für Ersatzpflegemaßnahmen im Sinn dieser Richtlinie beträgt wie folgt:

mtl. Nettoeinkommen	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 3	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 4	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 5	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 6	max. Zuschuss bei Pflegegeldstufe 7
bis € 1.500,00	€ 1.200,00	€ 1.400,00	€ 1.600,00	€ 2.000,00	€ 2.200,00
bis € 1.700,00	€ 1.080,00	€ 1.260,00	€ 1.440,00	€ 1.800,00	€ 1.980,00
bis € 1.900,00	€ 960,00	€ 1.120,00	€ 1.280,00	€ 1.600,00	€ 1.760,00
bis € 2.100,00	€ 720,00	€ 840,00	€ 960,00	€ 1.200,00	€ 1.320,00
bis € 2.300,00	€ 480,00	€ 560,00	€ 640,00	€ 800,00	€ 880,00
bis € 2.500,00	€ 240,00	€ 280,00	€ 320,00	€ 400,00	€ 440,00

Die oben genannten Beträge beziehen sich auf die maximale Zuschussdauer von 28 Tagen und aliquotieren sich gemäß der effektiven Inanspruchnahme (zB Inanspruchnahme 15 Tage, Pflegegeldstufe 4: € 1.400,-/28\*15).

**5.3** In den Fällen einer akuten Notsituation nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt im Sinne der Punkte 1.2 und 3.4 wird jenen pflegebedürftigen Personen, die noch

kein Pflegegeld beziehen oder die ein Landes- oder Bundespflegegeld der Stufen 1 oder 2 beziehen und die nach dem akuten unerwarteten Krankenhausaufenthalt eine Kurzzeitpflege in einem Alten- oder Pflegeheim in Anspruch nehmen, pauschal maximal ein Zuschuss in der für die Pflegegeldstufe 3 vorgesehenen Höhe gewährt, sofern sie auch einen Antrag auf Gewährung eines Bundes- oder Landespflegegeldes gestellt haben.

## **6. Umsatzsteuer**

Das Land Tirol übernimmt für die im Rahmen einer Förderung nach dieser Richtlinie unterstützten Zeiten einer Kurzzeitpflege für die in einem Alten- und Pflegeheim mit einer Tarifvereinbarung mit dem Land Tirol sowie für die durch einen mobilen/ambulanten Dienst mit einer Leistungs-/Tarifvereinbarung mit dem Land Tirol im Rahmen einer Kurzzeitpflege nach dieser Richtlinie erbrachten Pflegeleistungen für LandespflegegeldbezieherInnen und für BundespflegegeldbezieherInnen die Umsatzsteuer des nachgewiesenen Rechnungsbetrages.

Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen eine pflegebedürftige Person, die noch kein Pflegegeld bezieht oder ein Landes- oder Bundespflegegeld der Stufen 1 oder 2 bezieht, und die nach einem akuten unerwarteten Krankenhausaufenthalt eine Kurzzeitpflege in einem Alten- oder Pflegeheim in Anspruch nimmt, sofern für diese Person zumindest bereits ein Antrag auf Gewährung eines Bundes- oder Landespflegegeldes gestellt wurde.

## **7. Inkrafttreten**

**7.1** Diese Richtlinie tritt mit 1. Mai 2008 in Kraft.

**7.2** Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung Abteilung Soziales, unter <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/> veröffentlicht.